

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1899

IV. Aus alten Kircheninventaren.

IV.

Aus alten Kircheninventaren.

Bei der Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler des Landes, die soeben den zweiten Band, Amt Wechta, vollendet hat, ist es auffällig zu bemerken, wie dürftig die Ausstattung des Kirchengeraätes bereits in den Inventarien des 17. und 18. Jahrhunderts erscheint. Die Verwüstung wird vielfach auf die Zeiten des dreißigjährigen Krieges zurückgeführt, doch ist sie für manche Kirchen des heute zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Münsterlandes noch ein Jahrhundert früher anzusetzen: sie datiert aus der Oldenburger Fehde von 1538. Aus den für die Forschung sehr beachtenswerten, leider zum Teil durch Moder unleserlich gewordenen Schadenersatzrechnungen (im Großh. Haus- und Centralarchive), die der Bischof von Münster nach dieser Fehde aufstellen ließ, ersehen wir, daß manche Kirchen noch mit einem recht ansehnlichen Gerät im 16. Jahrhundert versehen waren. Beispielsweise heißt es von der winzigen Pfarre Lutten, deren Kirche eine der bescheidensten des Münsterlandes war:

„Item uth der kerken einen kelt mit der patenen von klaren golde, 1 von selber verguldet mit der patenen, einen gulden sacramentz busen, 1 silbern kresemsvat, 1 monstrantie verguldet, unser Leiben Frowen krone verguldet, 6 grote (?) silbern spanne, 1 roete fluelen mißewandt mit einem silbern cruege, 1 camlotten mit swartem fluel und ander ornament und ebliche zegel und breve tobhorich der kerken, geachtet to 350 (?) daler“.

Hier haben die oldenburgischen Landsknechte anscheinend das ganze Gerät geraubt; sein Verzeichnis ist das Inventar der mittelalterlichen Kirche zu Lutten.

H. O.



V.
**Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Graf-
schaften Oldenburg und Delmenhorst
von 1573—1667.**

Von L. Schauenburg, Pastor zu Golzwarden.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die Kirchenbuchsfrage in die Hand genommen. Dies führte zur Bestätigung der Beobachtung, daß „in Süd- und Mitteldeutschland von den Alpen bis zu den Vogesen die Kirchenbücher früher verbreitet waren, als weiter nach Norden“¹⁾. Auch für die alten Stammgrafschaften, auf deren Gebiet wir in nachfolgender Untersuchung uns beschränkten, läßt sich dieser Nachweis führen. Die Altersgrenze der Kirchenbücher in Kursachsen (1538), Anhalt (1539), am Nordharz (1572), in Waldeck und Hessen (1566) liegt weiter zurück, als in den Grafschaften; sie fällt hier wie im Braunschweigischen und Hildesheimischen in das Ende des 16ten Jahrhunderts.

Es ist das Verdienst des Herrn Archivrat Sello, welcher auf so vielen Gebieten unsrer engeren Heimatkunde als glücklicher Forscher vorangegangen ist, nicht nur die Altersgrenze der Kirchenbücher, sondern überhaupt die Kirchenbuchsfrage aufgehellert zu haben. Seine Untersuchungen bezogen sich auf das Herzogtum Oldenburg, ließen also die sonst angebaute Kirchenbuchsfrage für Birkenfeld und Eutin außer Acht. Auf Sello's Veranlassung ließen sich das Offizialat in Bechta sowohl, als der Großherzogliche Oberkirchenrat bereit finden, nach einem von ihm aufgestellten Fragebogen bei den

¹⁾ Vergl. Korrespondenzbl. des Ges.-Vereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jahrgang 1894, Nr. 12, S. 138 ff.

